



Tarif- und Leistungsanalyse

 Berufsunfähigkeitsversicherung, Arbeitsunfähigkeitschutz <p style="text-align: right;">37,37 €</p>	 BU4Future Komfort, AU-Schutz <p style="text-align: right;">37,80 €</p>	 BU PROTECT, AU-Schutz <p style="text-align: right;">37,76 €</p>
--	---	--

Leistungsumfang Berufsunfähigkeit

Volle Leistung ab 50 % Berufsunfähigkeit

 Die VP ist berufsunfähig, wenn sie ihren Beruf ... zu mindestens 50 Prozent nicht mehr ausüben kann oder ...	 Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die VP infolge ...außerstande gewesen ist, ihren vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Beruf, ... zu mindestens 50 % auszuüben	 Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die VP ... außerstande ist, ihren ... Beruf zu mindestens 50 % auszuüben
---	---	---

Prognose-Zeitraum (in Monaten)

<p style="text-align: center;">6</p> Die VP ist berufsunfähig, wenn sie ihren Beruf für voraussichtlich mind. sechs Monate ununterbrochen zu mind. 50 Prozent nicht mehr ausüben kann oder sie ihren Beruf sechs Monate ununterbrochen zu mind. 50 Prozent nicht ausüben konnte und dieser Zustand andauert	<p style="text-align: center;">6</p> BU liegt vor, wenn die VP infolge ... gesundheitlich beeinträchtigt ist und voraussichtlich mind. 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist.	<p style="text-align: center;">6</p> Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die VP ... voraussichtlich sechs Monate außerstande ist, ihren ... Beruf...auszuüben
---	--	---

Leistung bei altersentsprechendem Kräfteverfall? (nicht nur bei "mehr als altersentsprechenden")

 Die Ursache für... ist eine Krankheit, eine Verletzung des Körpers oder ein Verfall der Kräfte	 Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die VP infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind.	 Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die VP ausschließlich infolge Krankheit, Körpverletzung oder Kräfteverfall, ...
---	--	--



Prüfung des zuletzt ausgeübten Berufs vor Ausscheiden aus Berufsleben



Wenn die VP vorübergehend oder dauerhaft aus dem Berufsleben ausscheidet und berufs unfähig wird, sind für die Berufsunfähigkeit sind der ausgeübte Beruf und die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblich. (Aber konkrete Verweisbarkeit)



Scheidet die VP vor Eintritt der BU zeitweise oder endgültig aus dem Berufsleben aus, wird Ihre BU-Versicherung dadurch nicht beendet, sondern bis zum Ablauf der Versicherungsdauer von uns fortgeführt. Ab dem Zeitpunkt und solange die VP aus dem Berufsleben ausgeschieden ist, kommt es bei der Prüfung der BU auf den vor dem Ausscheiden zuletzt ausgeübten Beruf an, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.



Scheidet die VP aus dem Berufsleben aus, besteht weiterhin Versicherungsschutz aus der BU-Versicherung. Für die Beurteilung der BU gilt die zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit der VP und die damit verbundene Lebensstellung

Verzicht auf abstrakte Verweisung



Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung. Das bedeutet, dass wir eine Leistung nicht ablehnen, weil die VP zwar eine andere zumutbare Tätigkeit ausüben konnte, diese aber tatsächlich nicht ausübt



Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung, das heißt wir prüfen nicht, ob die VP noch irgendeine andere Tätigkeit ausüben könnte



Auf eine abstrakte Verweisung verzichten wir.

Verzicht auf konkrete Verweisung



Ist die VP Arzt/Ärztin, Zahnärztin/ Zahnarzt, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker:in, Anwältin/Anwalt, Notar:in, Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in, gilt: Wir verzichten auf eine konkrete Verweisung, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht zur Führung der gleichen Berufsbezeichnung berechtigt. Beispiele: Bei einer Tierärztin verweisen wir konkret nur auf andere Tätigkeiten, die nur von Tierärzten und Tierärztinnen ausgeübt werden dürfen. Bei einem Rechtsanwalt verweisen wir konkret nur auf andere Tätigkeiten, für die man als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zugelassen sein muss. Wenn ein vormaliger Rechtsanwalt zum Beispiel als Unternehmensberater tätig ist, verweisen wir nicht auf diese Tätigkeit.



Ist die VP Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, beschränken wir uns bei einer konkreten Verweisung auf andere für die VP in diesem konkreten Beruf zulässige Tätigkeiten (d. h. wir verweisen z. B. einen Tierarzt konkret nur auf andere für Tierärzte zulässige Tätigkeiten, einen Rechtsanwalt nur auf andere für Rechtsanwälte zulässige Tätigkeiten, usw.).



Nein

Kundenfreundliche Definition der "Lebensstellung" bei konkreter Verweisung? (max. 20 % Einkommensminderung)



Als bisherigen Lebensstellung gilt das bisher erzielte Einkommen, das soziale Ansehen und die Wertschätzung der bislang ausgeübten maßgeblichen beruflichen Tätigkeit. Welche



Als eine der Ausbildung und den Fähigkeiten sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechende andere Tätigkeit wird nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich



Eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und auch hinsichtlich der Vergütung



Verminderung des Brutto-Einkommens zumutbar ist, beurteilen danach, wie sich der Einzelfall darstellt und wie die Ober- und Bundesgerichte in vergleichbaren Fällen entschieden haben. Unzumutbar ist eine Verminderung des Bruttoeinkommens aus beruflicher Tätigkeit um mehr als 20 Prozent. Wenn es für Sie von Vorteil ist, berücksichtigen wir das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten drei Jahre

geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und die in wirtschaftlicher Hinsicht (Vergütung) und sozialer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20 % oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte der Bundesgerichtshof nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz als im Regelfall unzumutbare Einkommensminderung festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.

und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die dabei für die VP zumutbare Einkommenseinbuße wird von uns je nach Lage des Einzelfalls unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine Größe zwischen 15 % und max. 20 % im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen (bei Selbstständigen der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre) im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf begrenzt. Bei der Vergleichsbetrachtung werden die Höhe des jährlichen Einkommens im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf und die familiären Verhältnisse berücksichtigt.

Verzicht auf Prüfung der Umorganisation



Wenn die VP selbstständig oder freiberuflich arbeitet: kein Verzicht auf Umorganisation. Die Umorganisation des Arbeitsplatzes muss zumutbar und wirtschaftlich angemessen sein, d.h. wenn diese von Ihnen oder der VP vorgenommen werden kann, indem das Direktions- und Weisungsrecht ausgeübt wird, keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und unternehmerisch zweckmäßig ist. Es werden die individuellen betrieblichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigt. Verzicht auf Prüfung der Umorganisation, wenn die VP eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und mind. 90 Prozent der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt. Außerdem wenn die VP Arzt/Ärztin, Zahnärztin/Zahnarzt, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker:in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notar:in, Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in ist und kein weiterer Mitarbeiter mit dieser beruflichen Tätigkeit beschäftigt wird. Verzicht auch, wenn der Betrieb der VP weniger als 5 Mitarbeitende beschäftigt



BU liegt nicht vor, wenn ein Selbstständiger oder Gesellschafter über seinen Einfluss auf die betriebliche Situation durch zumutbare Umorganisation eine Tätigkeit ausüben kann, durch die er eine unveränderte Stellung als Betriebsinhaber innehat. Wir verzichten darauf, die Zumutbarkeit einer Umorganisation abstrakt zu prüfen, wenn die VP eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in ihrer täglichen Arbeitszeit mind. zu 90 % kaufmännische, beratende, planerische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt (z. B. als Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer; Ingenieur, Informatiker oder Architekt); oder die VP in ihrem Betrieb weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt; oder die VP freiberuflich/selbstständig als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker tätig ist.



Bei Selbstständigen liegt keine BU vor, wenn die VP als Selbstständiger ihren Tätigkeitsbereich in wirtschaftlich zumutbarer Weise umorganisieren könnte



Kostenübernahme (ggf. anteilig) für Umorganisation bei Selbstständigen



Einmalige Umorganisationshilfe unter folgenden Bedingungen: keine Leistungen wegen BU, weil der Arbeitsplatz der VP umorganisiert werden konnte. Die verbleibende Leistungsdauer beträgt mind. 12 Monate. Leistung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, max. 6 BU-Monatsrenten oder 10.000 EUR. Wenn innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der Umorganisationshilfe eine neue BU eintritt, erfolgt eine Anrechnung.



Ist die Umorganisation zumutbar und liegt nur deshalb keine BU vor, beteiligen wir uns an den Kosten der Umorganisation: Umorganisationshilfe in Höhe von 6 monatlichen BU-Renten als einmalige Kapitaleistung, max. 15.000,00 EUR für alle bei der NÜRNBERGER Versicherung auf die VP abgeschlossenen BU- (Zusatz)versicherungen. Voraussetzung: verbleibende Versicherungsdauer /BU ohne Umorganisation noch mind. 12 Monate. Tritt innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Umorganisationshilfe BU ein, wird die Umorganisationshilfe mit Rentenansprüchen verrechnet.



Nein

Kundenfreundliche Definition Umorganisation bei Selbstständigen (max. 20% Einkommensminderung)



Als bisherigen Lebensstellung gilt das bisher erzielte Einkommen, das soziale Ansehen und die Wertschätzung der bislang ausgeübten maßgeblichen beruflichen Tätigkeit. Welche Verminderung des Brutto-Einkommens zumutbar ist, beurteilen danach, wie sich der Einzelfall darstellt und wie die Ober- und Bundesgerichte in vergleichbaren Fällen entschieden haben. Unzumutbar ist eine Verminderung des Bruttoeinkommens aus beruflicher Tätigkeit um mehr als 20 Prozent. Wenn es für Sie von Vorteil ist, berücksichtigen wir das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten drei Jahre



Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20 % oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte der Bundesgerichtshof nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz als im Regelfall unzumutbare Einkommensminderung festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein. Bei der Einkommensminderung ist der Gewinn vor Steuern maßgeblich.



Bei Selbstständigen liegt keine BU vor, wenn die VP als Selbstständiger ihren Tätigkeitsbereich in wirtschaftlich zumutbarer Weise umorganisieren könnte. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn der VP ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist und die Einkommensveränderungen nach der Umorganisation nicht auf Dauer zu einer deutlichen Verschlechterung führen. Die dabei für die VP zumutbare Einkommenseinbuße wird von uns je nach Lage des Einzelfalls unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine Größe zwischen 15 % und maximal 20 % im Vergleich des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre vor Eintritt der BU begrenzt. Bei der Vergleichsbetrachtung werden die Höhe des jährlichen Einkommens im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf und die familiären Verhältnisse berücksichtigt. Eine Umorganisation ist ausgeschlossen, wenn sie zu Lasten der Gesundheit erfolgt

Leistung rückwirkend bei verspäteter Meldung (mind. 3 Jahre)



Es gibt keine Frist, bis zu der Sie den Versicherungsfall melden müssen. Wenn Sie die BU jedoch so spät melden, dass Sie diese



Für die Anzeige des Versicherungsfalls und die Beantragung von Leistungen besteht keine Meldefrist. Wenn Sie uns später informieren,





für die Vergangenheit nicht mehr nachweisen können, gilt: Wir zahlen dann eine rückwirkende Leistung für den Zeitraum, für den Sie die BU nachweisen

leisten wir deshalb gegebenenfalls bereits rückwirkend von Beginn der Sechs-Monats-Frist an

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die BU eingetreten ist.

Teilzeitklausel



Wenn die VP ist in Teilzeit tätig ist (arbeitet arbeitsvertraglich weniger als ein vergleichbar vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer oder auf selbstständiger Basis wöchentlich weniger als 40 Stunden) wird neben der Erwerbstätigkeit auch eine über den eigenen Anteil an der Familienversorgung hinausgehende Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann oder zur Versorgung von pflegebedürftigen Familienangehörigen berücksichtigt, soweit diese bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübt wird. Übt die VP mehrere Berufe in Teilzeit aus, werden diese nebeneinander berücksichtigt



Reduziert die VP während der Versicherungsdauer den zeitlichen Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit aus anderen als gesundheitlichen Gründen, legen wir für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Reduzierung bei der Beurteilung der BU den vorherigen zeitlichen Umfang der beruflichen Tätigkeit zugrunde. Nach Ablauf von 10 Jahren legen wir bei fortbestehender Arbeitszeitreduzierung den reduzierten zeitlichen Umfang zugrunde.



Bei der Feststellung des beruflichen Tätigkeitsbildes zur Feststellung der BU und ihres Grades berücksichtigen wir bei Teilzeittätigen (wöchentliche Arbeitszeit weniger als 30 Stunden) neben der Erwerbstätigkeit auch die Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann sowie die Tätigkeit im Rahmen der Versorgung von pflegebedürftigen Familienangehörigen, soweit diese bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübt werden.

Einmalleistung (Anfangshilfe)



Sie können sich einmalig zum Rentenbeginn einen Teil der BU-Renten als einmalige Kapitalleistung auszahlen lassen. Dazu muss die VP berufsunfähig sein. Die Kapitalleistung darf höchstens so hoch sein wie 6 monatliche BU-Renten. Sie können keine Kapitalleistung mehr erhalten, wenn die verbleibende Leistungsdauer weniger als 2 Jahre beträgt oder Sie bereits eine BU-Rente aus diesem Vertrag erhalten haben. Wenn wir eine Kapitalleistung auszahlen, verschiebt sich der Rentenbeginn um die Anzahl der Monate, für die wir eine Kapitalleistung gezahlt haben



--



--



Wiedereingliederungshilfe

<p style="text-align: center;"></p> <p>Ja, Startzuschuss in Höhe von 6 zuletzt gezahlten monatlichen BU-Renten, höchstens 10.000 EUR. Voraussetzungen: Wir müssen keine Leistungen wegen BU mehr erbringen, weil die VP neue berufliche Fähigkeiten erworben hat und tatsächlich eine Tätigkeit ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der BU entspricht, Leistungsdauer endet nicht innerhalb von weniger als einem Jahr. Wenn die VP innerhalb von 6 Monaten erneut aus den gleichen medizinischen Gründen berufsunfähig wird, erfolgt eine Anrechnung. Sie können den Startzuschuss auch mehrfach erhalten</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Wurde die VP während der Versicherungsdauer berufsunfähig und stellen wir unsere Leistungspflicht ein, zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe (6 BU-Monatsrenten, insg. max. 15.000,00 EUR). Voraussetzungen: Die VP hat eine Umschulungsmaßnahme durch das Arbeitsamt oder einen anderen Träger erfolgreich abgeschlossen und übt wieder eine Tätigkeit aus, die sie ... ausüben kann und die ihrer Lebensstellung bei Eintritt der BU entspricht. Bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe beträgt die verbleibende Versicherungsdauer noch mind. 12 Monate. Bei erneuter Leistungspflicht wegen BU bzw. spezieller Beeinträchtigung innerhalb von 6 Monaten erfolgt eine Anrechnung, wenn die erneute Leistungspflicht auf dem im Wesentlichen gleichen medizinischen Grund beruht.</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Nein</p>
--	---	---

Erweiterte Leistungsauslöser

Leistung bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit

<p style="text-align: center;"></p> <p>ArbeitsunfähigkeitsSchutz: Wenn eine Arbeitsunfähigkeit mind. 6 Monate andauert und keine Berufsunfähigkeit vorliegt, wird rückwirkend eine Rente in Höhe der BU-Rente max. für 36 Monate gezahlt</p> <p>BerufsunfähigkeitsVersicherung: Nein</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>BU4Future Komfort: Nein</p> <p>AU-Schutz: Bei während der Versicherungsdauer eingetretener mind. 3 Monate ununterbrochen vollständiger und voraussichtliche insg. mind. 6 Monate andauernder AU oder insg. mind. 6 Monate ununterbrochen vollständiger AU (jeweils durch Facharzt der entsprechenden Fachrichtung bestätigt): AU-Rente in Höhe der vereinbarten BU-Rente (nicht zeitgleich mit Leistungen wg. BU/Pflegebedürftigkeit bzw. spezieller Beeinträchtigung) und Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die BU-Versicherung sowie evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>BU PROTECT: Nein</p> <p>AU-Schutz: Volle Leistung auch bei vorübergehender Krankschreibung bzw. Arbeitsunfähigkeit, die mindestens 6 Monate dauert</p>
--	--	---

Leistungsdauer bei Arbeitsunfähigkeit (in Monaten insgesamt)

36	24	36
----	----	----



Arbeitsunfähigkeitschutz:
Wir zahlen rückwirkend eine Rente in Höhe der BU-Rente max. für 36 Monate aus, wenn eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt

Berufsunfähigkeitsversicherung:
entfällt

BU4Future Komfort:
entfällt

AU-Schutz:
...AU-Rente in Höhe der vereinbarten BU-Rente, max. für die vereinbarte Versicherungsdauer, insg. max. 24 Monatsrenten

BU PROTECT:
entfällt

AU-Schutz:
Die maximale Leistungsdauer bei Arbeitsunfähigkeit ist auf insgesamt 36 Monate beschränkt. Ist die VP mehrfach arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, gilt die Beschränkung auf 18 Monate für alle eintretenden Arbeitsunfähigkeiten.

AU-Leistung kann unabhängig von BU-Leistung beantragt werden


Arbeitsunfähigkeitschutz:
Keine Regelung in den Bedingungen, dass auch bzw. zeitgleich BU Leistungen beantragt werden müssen.

Berufsunfähigkeitsversicherung:
entfällt


BU4Future Komfort:
entfällt

AU-Schutz:
Keine Regelung in den Bedingungen, dass auch bzw. zeitgleich BU Leistungen beantragt werden müssen.


BU PROTECT:
entfällt

AU-Schutz:
Keine Regelung in den Bedingungen, dass auch bzw. zeitgleich BU Leistungen beantragt werden müssen.

Infektionsschutzklausel für alle Berufe


Die VP ist auch dann berufsunfähig, wenn von ihr Infektionsgefahr ausgeht, weil bei ihr eine Infektion, Krankheit oder Ausscheidung festgestellt wurde oder ein entsprechender Verdacht besteht. Voraussetzung: Die zuständige Behörde hat der VP aufgrund gesetzlicher Vorschriften die berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt. Die VP darf ihre Tätigkeit zu mind. 50 Prozent nicht mehr ausüben. Das Tätigkeitsverbot mind. über 6 Monate. Die VP übt keine andere zumutbare Tätigkeit aus, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann. Liegt kein behördliches Tätigkeitsverbot vor, kann die Infektionsgefahr auch nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt werden


BU liegt auch dann vor, wenn und solange von der VP eine Infektionsgefahr für andere Personen ausgeht und eine auf gesetzlichen Vorschriften oder einer behördlichen Anordnung beruhende Verfügung der VP die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen dieser Infektionsgefahr ganz oder teilweise untersagt und die VP dadurch zu mind. 50 % außerstande ist, ihre berufliche Tätigkeit, so wie sie vor der Infektionsgefahr ausgestaltet war, auszuüben, und sie auch nicht ausübt.


BU liegt auch dann vor, wenn und solange die zuständige Behörde der VP wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr die Ausübung beruflicher Tätigkeiten durch Verfügung zu mind. 50 % untersagt, sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen ununterbrochenen Zeitraum von mind. sechs Monaten erstreckt und die VP ihre berufliche Tätigkeit auch nicht ausübt

Infektionsschutzklausel für medizinische Berufe


Ja, für alle Berufe


Ja, für alle Berufe


Ja, für alle Berufe



Behördliches Teil-Tätigkeitsverbot (ab 50 %) mitversichert



Voraussetzung: Die VP darf ihre Tätigkeit zu mind. 50 Prozent nicht mehr ausüben



...wenn der VP die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen dieser Infektionsgefahr ganz oder teilweise untersagt und die VP dadurch zu mind. 50 % außerstande ist



Ja, zu mind. 50 %...

Leistungsauslösend ist das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung



Die VP ist auch dann berufsunfähig, wenn sie eine unbefristete Rente aus der Sozialversicherung wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhält. (Definition gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 17.07.2015). Voraussetzung: Bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung besteht der Vertrag seit mind. 10 Jahren.



Nein



BU liegt auch dann vor, solange die VP nach den Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung oder eines vergleichbaren berufsständischen Versorgungsträgers ausschließlich infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall als vollständig und dauerhaft erwerbsgemindert gilt und deswegen unbefristet eine volle Erwerbsminderungsrente erhält. Die VP muss bei Beginn der Rentenzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung oder eines vergleichbaren berufsständischen Versorgungswerkes das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die verbleibende Leistungsdauer darf max. Jahre betragen.

Vereinfachtes Anerkenntnis bei Vorliegen bestimmter schwerer Erkrankungen



Ja, Soforthilfe mit vereinfachter Leistungsprüfung: Wir zahlen eine BU-Rente für längstens 15 Monate, wenn die VP für voraussichtlich mind. 6 Monate ununterbrochen an einer der nachfolgend genannten Krankheiten leidet oder sie 6 Monate ununterbrochen daran litt: Krebs im fortgeschrittenen Stadium, schwerer Herzinfarkt, Schlaganfall mit neurologischen Einschränkungen, eingeschränkte Nierenfunktion, eingeschränkte Lungenfunktion, eingeschränkte Leberfunktion, Koma - jeweils mit den tariflich genannten Voraussetzungen / Definitionen



Ist die VP weder berufsunfähig noch berufsunfähig infolge Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit und tritt bei ihr während der Versicherungsdauer eine spezielle Beeinträchtigung, erbringen wir die Leistung mit einer auf max. 24 Monate begrenzten Leistungsdauer. Bei einer Krebserkrankung Leistung eines Vorschusses. Voraussetzung: Die VP erkrankt während der Versicherungsdauer an Krebs (gemäß tariflicher Definition) und es werden deswegen bei uns Leistungen beantragt. Zwischen der ersten Diagnose und dem Leistungsantrag liegen nicht mehr als 6 Monate. Der Vertrag muss zum Zeitpunkt der ersten Diagnose der Krebserkrankung bereits mind. 6 Monate bestanden haben und eine etwaige Karenzzeit bereits abgelaufen sein. Leistung so lange, bis die Erhebungen zur Feststellung der BU abgeschlossen sind, max. jedoch für einen Zeitraum von 15 Monaten



Wenn die VP während der Versicherungsdauer an einer der tariflich genannten speziellen Einschränkungen (Krebs, Einschränkung der Herzfunktion, Einschränkung der Lungenfunktion, Einschränkung der Sinne) leidet, im Wege eines vereinfachten Anerkenntnisses Leistungen bei speziellen Einschränkungen beantragen. (Leistung in Höhe der vereinbarten BU-Rente und Befreiung von der Beitragszahlungspflicht). Leistungsdauer während der gesamten Versicherungsdauer max. 15 Monate. Keine Leistung, wenn der Vertrag im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wurde, die VP bei Antragsstellung eine vereinfachte Gesundheitserklärung abgegeben oder vereinfachte Antragsfragen beantwortet hat, oder der Vertrag zum Zeitpunkt der ersten Diagnose weniger als sechs Monate besteht.



Leistungsauslösend ist das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit



Die VP ist auch berufsunfähig, wenn sie pflegebedürftig ist. Sie ist pflegebedürftig, wenn sie bei mind. einer 6 tariflich genannten Verrichtungen Hilfe benötigt. Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich für mind. 6 Monate andauern oder mind. 6 Monate bestanden haben und noch andauern. Dann stellen wir auf den Beginn dieses Zeitraums ab.



Wird die VP während der Versicherungsdauer pflegebedürftig, zahlen wir zusätzlich die vereinbarte lebenslange Pflegeerente und diese auch über die Versicherungsdauer hinaus, max. jedoch bis zum Tod der VP



BU infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die VP infolge... so hilflos ist, dass sie bei mind. einer der 6 tariflich genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf

Leistungsauslösend ist das Vorliegen von Demenz



Ja, Leistung auch bei Pflegebedürftigkeit infolge Demenz. Es muss mind. ein Schweregrad 5 „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ vorliegen. Die Ärztin oder der Arzt muss den Schweregrad über die Global Deterioration Scale nach Reisberg ermitteln. Alternativ kann ein entsprechender Schweregrad einer anderen anerkannten Demenzbeurteilungsskala vorliegen



BU liegt vor, wenn bei der VP mind. 6 Monate ununterbrochen ein Autonomieverlust wegen Demenz vorliegt



BU infolge Pflegebedürftigkeit liegt auch dann vor, wenn die VP wegen mittelschwerer oder schwerer Hirnleistungsstörungen, die durch Krankheit oder Körperverletzung entstanden sind, sich oder andere erheblich gefährdet und deshalb dauernder Beaufsichtigung bedarf. Eine mittelschwere oder schwere Demenz setzt den Verlust geistiger Fähigkeiten voraus, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen auswirken. Leichte und mäßige Hirnleistungsstörungen erfüllen die Leistungsvoraussetzungen nicht

Vertragliche Anpassungsmöglichkeiten

Bei Zahlungsschwierigkeiten mind. 6 Monate zinslose Stundung



Sie können Ihre Beiträge vorübergehend für max. 24 Monate aussetzen. Während dieser Zeit behalten Sie Ihren Versicherungsschutz. Voraussetzungen: Ihr Vertrag besteht seit mind. einem Jahr. Sie haben seit der letzten Stundung mind. für ein Jahr Beiträge gezahlt. Während der Stundung nehmen wir keine Zinsen.



Sie können für den Zeitraum von max. 24 Monaten eine zinslose Stundung der Beiträge unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes verlangen. Die zu stundenden Beiträge dürfen dabei max. so hoch sein, wie das Deckungskapital zu Beginn des Stundungszeitraums.



Ja, zinslose Stundung unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für max. 6 Monate möglich. Voraussetzung: Versicherungsschutz aus dem Vertrag besteht noch unverändert, frühestens nach 6 Monaten seit Vertragsbeginn. Darüber hinaus ist für eine Übergangszeit von 24 Monaten eine zinslose Beitragsstundung möglich, wenn Sie arbeitslos sind, sich in gesetzlicher Elternzeit befinden, erwerbsgemindert oder pflegebedürftig sind



Max. Dauer der Beitragsfreistellung, nach der eine Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung möglich ist (in Monaten)

12	12	6
Nach Ablauf der befristeten Beitrags-Senkung oder des befristeten Beitrags-Stopps haben Sie sofort wieder die bisherigen versicherten Leistungen. Wir prüfen die Gesundheit der VP nicht	Bei befristeter Aussetzung der Beitragszahlung gilt: Nach 12 Monaten werden der volle Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung und die Beitragspflicht automatisch wieder in Kraft gesetzt. Sie können zudem jederzeit binnen der 12 Monate in Textform beantragen, dass die Wiederinkraftsetzung bereits früher zum Beginn des nächsten Versicherungsmonats erfolgt	Den beitragsfreien Vertrag können Sie ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft setzen, wenn seit dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung noch keine 6 Monate vergangen sind, der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und der gesamte Beitragsrückstand ausgeglichen wird.

Verlängerungsoption

Wenn sich die Regelaltersgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken erhöht, können Sie die Leistungsdauer bis zur neuen Regelaltersgrenze verlängern – ohne Gesundheitsprüfung. Die Versicherungsdauer ändert sich nicht. Voraussetzung: Ihr Vertrag hatte schon bisher eine Leistungsdauer bis zur bisherigen Regelaltersgrenze	Ist die VP in der Deutschen Rentenversicherung oder in einem in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert und erhöht sich die Regelaltersgrenze können Sie die Versicherungs- und Leistungsdauer Ihres Vertrags ohne erneute Risikoprüfung um die Zeitspanne verlängern, um die die Regelaltersgrenze erhöht wurde, max. jedoch um 5 Jahre und bis zur neu festgelegten Regelaltersgrenze. Voraussetzungen: VP ist weder berufsunfähig, arbeitsunfähig noch erwerbsunfähig noch ist ein entsprechender Antrag gestellt worden. Auch in einer optional eingeschlossenen Zusatzversicherung ist kein Versicherungsfall eingetreten oder Leistungsantrag gestellt worden. Der ausgeübte Beruf der VP und die dann aktuellen Annahmerichtlinien lassen das gewünschte Ablaufalter zu. Der Vertrag beitragspflichtig geführt. Die Versicherungsdauer des bestehenden Vertrags ist mind. bis zum 60. Lebensjahr vereinbart. Beantragung der Verlängerung spätestens 15 Jahre vor dem neuen Ablauftermin und innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Erhöhung der Regelaltersgrenze	Erhöht sich die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der beamtenrechtlichen Altersversorgung oder einem berufsständischen Versorgungswerk um mind. 12 Monate, haben Sie das Recht, Ihren Vertrag ohne erneute Risikoprüfung an die neue Regelaltersgrenze der VP anzupassen. Dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung der Regelaltersgrenze die VP bereits berufsunfähig, vermindert erwerbsfähig oder pflegebedürftig ist / war; die VP bereits eine Leistung bei speziellen Einschränkungen erhält / erhalten hat; entsprechende Leistungen beantragt wurden, der Vertrag beitragsfrei gestellt ist; die verbleibende Versicherungsdauer weniger als 5 Jahre beträgt, die VP älter als 50 Jahre ist; die zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Annahmerichtlinien keine höheren Endalter zulassen. Die Verlängerung muss in Textform innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung beantragt werden, max. um den Zeitraum, um den die Regelaltersgrenze erhöht wurde, nur einmal während der Beitragszahlungspflicht des Vertrages.

Nachversicherung ereignisabhängig

Ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie bis Alter

50	49	49
----	----	----



Die Möglichkeit zur Erhöhung endet, wenn die VP das 51. Lebensjahr vollendet hat.

vor Vollendung des 50. Lebensjahres

Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Risikoprüfung ist ausgeschlossen, wenn die VP bei Eintritt eines Ereignisses das 50. Lebensjahr vollendet hat

Erhöhung (je Ereignis) um maximale BU-Rente (in €)

500

Sie können die BU-Rente um bis zu 500 EUR monatlich erhöhen, bei Karrieresprung, Beginn einer Ausbildung /eines Studiums, Berufsbeginn nach Ausbildung / Studium um bis zu 1.000 EUR monatlich

500

... um max. 50 % der zuletzt geltenden Monatsrente (im Rahmen der Berufseinsteigergarantie um 100%)

500

Die versicherte Jahresrente einer Nachversicherung muss zwischen 900 EUR und 6.000 EUR liegen, jede Aufstockung max. 150 % der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente betragen darf. Abweichend nach erfolgreichem Abschluss einer anerkannten Ausbildung oder eines staatlich anerkannten Studiums und erstmaliger Aufnahme einer unbefristeten Berufstätigkeit um max. 12.000 EUR / Jahr

Ergebnisabhängig: Erhöhung bis maximale BU-Monatsrente (in €)

4,000

Die gesamte BU-Rente aller bei uns bestehenden Verträge erhöhen wir außerdem höchstens auf 4.000 EUR monatlich, in den ersten 12 Jahren auf das Dreifache der BU-Rente bei Vertragsbeginn, bei Ausbildungsbeginn auf max. 1.500 EUR bei Studiumbeginn auf max. 2.000 EUR

3,000

Die versicherte BU-Rente darf die berufsspezifische Höchstsumme, max. 3.000 EUR pro Monat (36.000 EUR pro Jahr) nicht übersteigen

3,000

Durch die Aufstockung darf außerdem die versicherte Gesamtjahresrente einer VP den Betrag von 36.000 EUR nicht übersteigen.

Meldefrist nach Ereignisseintritt (in Monaten)

12

Sie können die Nachversicherungsgarantie innerhalb von 12 Monaten ausüben, nachdem der Fall eingetreten ist.

12

innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Ereignis

12

Die Nachversicherung erfolgt auf Antrag in Textform, der innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses bei uns eingegangen sein muss. Innerhalb dieser Frist müssen Sie uns auch den Eintritt des jeweiligen Ereignisses durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Einkommensunterlagen, Urkunden oder amtliche Bestätigungen) belegt haben.



Nachversicherungsgarantie bei Geburt oder Adoption eines Kindes



Ja, wenn die VP ein Kind bekommt oder ein minderjähriges Kind adoptiert



Ja, bei Geburt oder Adoption eines Kindes oder Beendigung der Elternzeit (Erhöhung kann innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende der für dieses Kind genommenen Elternzeit verlangt werden)



Ja, bei Geburt eines Kindes der VP oder bei Adoption eines minderjährigen Kindes durch die VP

Nachversicherungsgarantie bei Heirat



Ja, wenn die VP heiratet



Ja, bei Heirat



Ja, bei Heirat der VP

Nachversicherungsgarantie bei Scheidung



Ja, wenn die VP sich scheiden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben lässt.



Ja, bei Ehescheidung bzw. Löschung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft



Ja, bei Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der VP

Nachversicherungsgarantie bei Tod des (Ehe-)partners



Ja, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin oder der/ die eingetragene Lebenspartner/in der VP stirbt oder pflegebedürftig in der Pflegepflichtversicherung wird



Ja, bei Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners



Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) der VP

Nachversicherungsgarantie bei Immobilienerwerb bzw. -Finanzierung



Ja, wenn die VP eine selbstgenutzte Immobilie erwirbt oder einen Immobilienkredit für eine selbstgenutzte Immobilie über mind. 100.000 EUR aufnimmt.



Ja, bei Finanzierung (Immobilienerwerb (z. B. Erwerb einer Eigentumswohnung) oder Finanzierung im gewerblichen Bereich) mit einer Finanzierungssumme von mind. 25.000 EUR



Ja, bei Aufnahme eines Darlehens im gewerblichen Bereich oder zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie durch die VP in Höhe von mind. 50.000 EUR

Nachversicherungsgarantie bei Einkommenssprung



Ja, wenn die VP einen Karrieresprung erfährt. D.h.: wenn die VP nicht selbstständig ist: Das Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit hat sich um mind. 10 Prozent im Vergleich zum letzten Kalenderjahr erhöht. Wenn die VP freiberuflich oder selbstständig ist: Das Bruttoeinkommen (Gewinn oder den Jahresüberschuss vor Steuern) aus beruflicher Tätigkeit der letzten zwei Kalenderjahre hat



Ja, bei sozialversicherungspflichtigen Angestellten Steigerung des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens bzw. bei Beamten Steigerung der Bruttobezüge der VP von mind. 10 % im Vergleich zum Vorjahr, bei beruflich Selbstständigen Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre um mind. 30 % im Vergleich



sich mind. 25 Prozent im Vergleich zu den beiden Kalenderjahren davor erhöht.

Ja, bei Einkommenserhöhung um mind. 250 EUR brutto monatlich

zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuer der 3 davor liegenden Jahre

Nachversicherungsgarantie bei Existenzgründung



Ja, wenn die VP erstmals eine selbstständige Berufstätigkeit aufnimmt



Ja, bei Existenzgründung (Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit im Hauptberuf, z. B. Praxis-/Kanzlei Gründung bzw. -übernahme) in den ersten 10 Jahren der Versicherungsdauer



Ja, bei erstmaligem Wechsel der VP in die berufliche Selbstständigkeit (Hauptberuf) in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Nachversicherungsgarantie bei Abschluss Berufsausbildung oder Studium



Ja, wenn die VP nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums eine berufliche Tätigkeit beginnt. Die Ausbildung oder das Studium müssen dabei auf die berufliche Tätigkeit ausgerichtet gewesen sein



Ja, im Rahmen der Berufseinsteigergarantie einmalig nach Abschluss einer allgemein anerkannten Berufsausbildung oder eines (Fach-)Hochschulstudium und Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit



Ja, bei erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines staatlich anerkannten Studiums der VP, bei erfolgreichem Abschluss einer Berufsbildung (z. B. Facharzt Ausbildung, Promotion, Master, Meisterprüfung) der VP, sofern sie eine der Berufsbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt; und bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Referendariat) der VP mit anschließender Aufnahme einer unbefristeten Schultätigkeit im Angestelltenverhältnis ohne Zusage auf eine spätere Verbeamtung

Nachversicherung ereignisunabhängig

Nachversicherungsgarantie ereignisunabhängig in den ersten 5 Jahren



Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie einmal in den ersten 5 Jahren und zu Beginn des 11. Versicherungsjahres.



Ja, ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie einmalig innerhalb der ersten 5 Jahre



Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre (frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluss)

Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie bis Alter

50

Die Möglichkeit zur Erhöhung endet, wenn die VP das 51. Lebensjahr vollendet hat.

39

vor Vollendung des 40. Lebensjahres

44

Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Risikoprüfung ist ausgeschlossen, wenn die VP das 45. Lebensjahr vollendet hat



Ergebnisunabhängig: Erhöhung um maximale BU-Monatsrente (in €)

500	500	500
Sie können die BU-Rente um bis zu 500 EUR monatlich erhöhen	... um max. 50 % der zuletzt geltenden Monatsrente	Die versicherte Jahresrente einer Nachversicherung muss zwischen 900 EUR und 6.000 EUR liegen, jede Aufstockung max. 150 % der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente.

Qualität im Leistungsfall

Mitwirkungspflichten (Arztanordnungsklausel): Nur gefahrlose Heilbehandlungen, die nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind, sind als zumutbar definiert

Zumutbar sind Hilfsmittel und Heilbehandlungen, die ohne Gefahr sind, keine besonderen Schmerzen verursachen und sicher erwarten lassen, dass sich der Gesundheitszustand verbessert. Zumutbar sind zum Beispiel: Krankengymnastik und Massagen, orthopädische oder andere Heil- und Hilfsmittel wie: Prothesen, Stutzstrumpfe, Seh- oder Hörhilfen und logopädische Maßnahmen.	Zu operativen Behandlungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern und/oder die BU zu mindern, ist die VP nicht verpflichtet. Eine Nichtdurchführung einer solchen Operation steht unserer Leistungspflicht nicht entgegen. Einfachen ärztlichen Empfehlungen muss die versicherte Person folgen. Dies gilt für Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Seh- oder Hörhilfen); gefahrlose Heilbehandlungen, die nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und eine sichere Aussicht auf Verbesserung des Gesundheitszustands bieten	Die VP ist dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, sehen wir in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar an.

Verbindliche Entscheidung im Leistungsfall nach Vorliegen aller notw. Unterlagen innerhalb von wie vielen Arbeitstagen?

5	10	10
Wir teilen Ihnen innerhalb von 5 Arbeitstagen mit, ob wir eine Leistung erbringen oder welche weiteren Unterlagen wir benötigen. Die Frist beginnt, nachdem uns alle Nachweise vollständig vorliegen	Nach Eingang der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen werden wir Ihnen innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, ob und in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen bzw. Sie über den Sachstand der Leistungsprüfung informieren	Liegen uns alle für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen vor, so entscheiden wir bei BU innerhalb von zehn Arbeitstagen, bei Vorliegen von speziellen Einschränkungen innerhalb von fünf Arbeitstagen über unsere Leistungspflicht.

Verpflichtende Information an VN über den Stand der Leistungsprüfung in welchem Zeitraum (in Tagen)

28	28	28
	Bis zur Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung notwendigen Erhebungen werden wir	Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistung aus der BU-Versicherung werden wir Sie jeweils innerhalb von 3 Wochen nach Eingang von Unterlagen über erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. fehlende



Wenn noch nicht alle Nachweise vorliegen, informieren wir Sie regelmäßig alle vier Wochen über den Stand der Bearbeitung

Sie spätestens alle 4 Wochen über den Fortgang der Leistungsprüfung informieren

Unterlagen informieren. Solange noch Unterlagen fehlen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den Sachstand der Leistungsprüfung

Verzicht auf Untersuchungen im Inland bei Verzug des VN ins Ausland?



Wenn sich die VP im Ausland aufhält, prüfen wir, ob sich die VP im Ausland vergleichbar wie in Deutschland untersuchen lassen kann. Ist dies nach unserer Einschätzung nicht der Fall, können wir verlangen, dass die VP sich in Deutschland untersuchen lassen muss.



Wir können verlangen, dass die Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Hat die VP ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, prüfen wir auf Ihren Wunsch hin, ob dort eine qualitativ gleichwertige Untersuchung möglich und eine Reise vermeidbar ist.



Hält sich die VP im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Wenn kein Verzicht auf Untersuchungen im Inland: Kostenübernahme durch Versicherer?



In diesem Fall übernehmen wir die Reise- und Aufenthaltskosten bis zu folgender Höhe: Eine Bahnfahrt in der 2. Klasse, Flugkosten in der günstigsten Kategorie der Fluggesellschaft einschließlich Gepäck und Übernachtungskosten in Höhe von 100 EUR pro Nacht im Jahr 2018. Für künftige Jahre ändert sich der Betrag im gleichen Verhältnis wie der Verbraucherpreisindex in Deutschland.



Die VP hat sich durch von uns beauftragte Ärzte untersuchen zu lassen; der versicherten Person werden für die Anreise(n) und Wahrnehmung der Untersuchung(en) entstehende übliche Kosten, insbesondere übliche Reise- und Übernachtungskosten, erstattet; dies gilt auch, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland hat und von dort anreist. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernehmen wir ebenfalls



In diesem Fall übernehmen wir alle üblichen Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen stehen (z.B. Reise- und Unterbringungskosten). Unter den üblichen Reise- und Unterbringungskosten verstehen wir – falls erforderlich - die Anreisekosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse oder einen Flug in der economy class sowie Unterbringung in einem Mittelklassehotel (3 Sterne).

Zinslose Beitragsstundung während der Leistungsfallprüfung beträgt mindestens 6 Monate



Auf Wunsch brauchen Sie solange keine Beiträge zu zahlen, bis wir über die BU-Leistung entschieden haben. Wenn wir entscheiden, dass wir keine Leistungen erbringen, müssen Sie die gestundeten Beiträge in einem Betrag oder in Raten nachzahlen. Wir berechnen weder für die gestundeten Beiträge noch für die Ratenzahlung Zinsen. Wenn wir entscheiden, dass wir Leistungen erbringen müssen Sie die gestundeten Beiträge nicht nachzahlen. Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung stunden wir die Beiträge zinslos bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung



Sie können in Textform beantragen, dass die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet werden.



Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter zahlen. Wir erstatten Ihnen diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht



Verzicht auf zeitlich befristete Anerkennnisse

<p style="text-align: center;"></p> <p>Wenn wir eine Leistung wegen Berufsunfähigkeit anerkennen, befristen wir diese nicht</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Wenn wir Leistungen wegen BU bzw. BU infolge Pflegebedürftigkeit zusagen, gilt dies jeweils zeitlich unbegrenzt. Wir sprechen dann keine zeitlich befristeten Anerkennnisse aus...</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Wir können unsere Leistungspflicht einmalig zeitlich befristet für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten anerkennen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Grundsätzlich erfolgt unser Anerkenntnis ohne zeitliche Befristung. Eine Befristung werden wir nur in begründeten Einzelfällen vornehmen</p>
---	---	---

Qualität der Bedingungen - Allgemein

Weltweiter Versicherungsschutz

<p style="text-align: center;"></p> <p>Der Versicherungsschutz besteht weltweit</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Der Versicherungsschutz besteht weltweit</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Der Versicherungsschutz besteht weltweit.</p>
---	---	--

Verzicht auf Beitragsanpassung (§ 163 VVG)

<p style="text-align: center;"></p> <p>Nein</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Nein</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Unter den Voraussetzungen von § 163 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir berechtigt, den Beitrag neu festzusetzen oder die Versicherungsleistung herabzusetzen. Bei einer Erhöhung der Beiträge können Sie stattdessen die Herabsetzung der Versicherungsleistung verlangen.</p>
---	---	---

Verzicht auf Kündigung und Anpassung (§ 19 VVG) bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung

<p style="text-align: center;"></p> <p>Wir verzichten auf dieses Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben. Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir darauf, die Bedingungen anzupassen</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war, verzichten wir auf das Kündigungsrecht und Änderungsrecht.</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist</p>
---	---	---

Recht auf Neuberechnung bei Berufswechsel

<p style="text-align: center;"></p> <p>Wenn die VP ihre berufliche Tätigkeit ändert, können Sie prüfen lassen, ob wir den neuen Beruf günstiger einstufen. Voraussetzungen:</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Wechselt die VP während der Versicherungsdauer aus anderen als gesundheitlichen Gründen ihren Beruf, können</p>	<p style="text-align: center;"></p>
---	--	-------------------------------------



<p>Sie teilen uns den neuen Beruf der VP in Textform mit, die VP übt den Beruf seit mind. einem Jahr aus und die VP hat das 51. Lebensjahr noch nicht vollendet. Wir können die Gesundheit der VP erneut prüfen. Davon kann es abhängen, ob wir Ihren Beitrag senken können. In den ersten 5 Jahren seit Vertragsbeginn gilt: Wir prüfen die Gesundheit der VP nicht, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat</p>	<p>Sie frühestens nach 6 Monaten im geänderten Beruf durch uns prüfen lassen, ob sich durch den Berufswechsel für die verbleibende Versicherungsdauer der zu zahlende Beitrag reduziert. Dazu müssen Sie uns die Änderungen in Textform mitteilen. Wir führen unter Umständen eine Risikoprüfung durch. Sofern der Berufswechsel zu einer Reduzierung des Beitrags führt, berechnen wir den für die verbleibende Versicherungsdauer zu zahlenden Beitrag nach dem ursprünglichen Tarif. Anderenfalls führen wir die Versicherung der VP mit unverändertem Beitrag fort</p>	<p>Nein</p>
--	--	-------------

Extraleistung Pflege

Lebenslange Pflegerente

<p>-- </p>	<p>-- </p>	<p>-- </p>
--	--	--

Lebenslange Rente bei Demenz

<p>-- </p>	<p>-- </p>	<p>-- </p>
---	---	---

Pflegerentenoption

<p>-- </p>	<p>-- </p>	<p>-- </p>
---	---	---

Qualität der Bedingungen - Ausschlüsse

Ausschluss "innere Unruhen" beschränkt auf "Teilnahme als Unruhestifter"

<p> Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall durch Unruhen eingetreten ist, die aus der Bevölkerung heraus entstanden sind (innere Unruhen), und an denen die VP auf Seiten der Unruhestiftenden teilgenommen hat.</p>	<p> Kein Versicherungsschutz, wenn die BU bzw. spezielle Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen verursacht ist, sofern die VP auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat</p>	<p> Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall verursacht wird durch innere Unruhen, sofern die VP auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.</p>
---	--	--



Kein Ausschluss bei passivem Kriegsrisiko im Ausland



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, weil die VP außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt war



Kein Versicherungsschutz, wenn die BU bzw. spezielle Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht ist. Kein Ausschluss, wenn die VP in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsuntfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall verursacht wird unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder einen Bürgerkrieg während der Laufzeit des Vertrages. Unsere Leistungspflicht ist nicht ausgeschlossen, wenn die VP in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder einem Bürgerkrieg berufsuntfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war

Kein Ausschluss bei humanitären Einsätzen in Krisengebieten im Ausland



Kein Ausschluss, wenn die VP an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat. Die Teilnahme erfolgte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei aufgrund eines Mandats der NATO, UNO, EU oder OSZE.



Nein



Für Angehörige von Streitkräften wie z.B. der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich organisierter Einsatzkräfte wie z. B. der Polizei des Bundes oder der Länder gilt zusätzlich zu obigen Leistungsausschlüssen folgendes: Nicht mitversichert ist ein unmittelbar oder mittelbar verursachter Versicherungsfall durch die Teilnahme an Einsätzen mit Mandat der NATO oder UNO. Dazu gehören auch Auslandseinsätze unter nationaler Verantwortung mit vergleichbarem Gefährdungspotential. Die Verwendung für humanitäre Hilfsdienste und Hilfeleistungen ist von dieser Leistungseinschränkung nicht erfasst, sofern die VP dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen ist

Ausschluss bei Einsatz von ABC Waffen nur bei Großereignissen



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall durch unmittelbare oder mittelbare Folgen eines terroristischen Anschlags eingetreten ist unter folgenden Bedingungen: Der Anschlag erfolgt, indem vorsätzlich atomare, biologische oder chemische Stoffe eingesetzt oder freigesetzt werden, ist darauf gerichtet, das Leben oder die Gesundheit von Personen zu gefährden und führt dazu, dass wir mehr Leistungen auszahlen müssen als wir angenommen haben. Diese Mehrleistungen dürfen für uns nicht vorhersehbar gewesen sein. Wegen der Mehrleistungen können wir nicht mehr sicherstellen, dass wir alle



NeinKein Versicherungsschutz, wenn die BU bzw. spezielle Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht ist, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen verursacht wird. Der Ausschluss besteht nur dann, wenn der Einsatz oder die Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führen, so dass die Erfüllbarkeit der



zugesagten Leistungen erbringen können. Ein unabhängiger Treuhänder oder eine unabhängige Treuhänderin muss bestätigen, dass die zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind

Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird

zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1 % des Versichertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden

Ausschluss bei Strahlen aus Kernenergie nur bei Großereignissen



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall durch Strahlen infolge von Kernenergie eingetreten ist. Diese Strahlen gefährden oder schädigen das Leben oder die Gesundheit von Personen. Die Strahlen kann man nur abwehren oder bekämpfen durch den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung



Kein Versicherungsschutz, wenn die BU bzw. spezielle Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar durch den durch Strahlen verursacht ist, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass zu ihrer Abwehr oder Bekämpfung der Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbaren Einrichtung nötig ist;



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde, verursacht wird. Der Ausschluss besteht nur dann, wenn die Freisetzung von Strahlen in Folge von Kernenergie geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führen, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1 % des Versichertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden

Kein Ausschluss bei (grob) fahrlässig verursachtem Leistungsfall



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, weil die VP vorsätzlich eine Straftat begangen hat oder dieses versucht hat. Kein Ausschluss liegt vor, wenn die VP die Straftat grob fahrlässig oder fahrlässig begeht



Wir leisten zudem bei allen einfach und grob fahrlässigen Verstößen (z. B. im Straßenverkehr)



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die VP verursacht wird. Fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße sind davon nicht betroffen



Kein Ausschluss für Vergehen im Straßenverkehr



Es liegt kein Ausschluss vor, wenn die VP eine Ordnungswidrigkeit begeht oder bei Delikten im Straßenverkehr, die nicht im Zusammenhang mit folgenden Vergehen stehen: Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch, Fahren ohne Führerschein, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, Nötigung, verbotene Kraftfahrzeugrennen oder Straftaten nach § 315 b StGB



Kein Versicherungsschutz, wenn die BU bzw. spezielle Beeinträchtigung durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person verursacht ist. Abweichend hiervon leisten wir jedoch bei vorsätzlichen Verstößen der versicherten Person im Straßenverkehr, wenn diese keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogenkonsum haben



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die VP verursacht wird. Verkehrsverstöße, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, sind davon nicht betroffen

Kein Ausschluss absichtliche Herbeiführung von Krankheit od. versuchte Selbsttötung bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, weil die VP die Krankheit oder den Verfall der Kräfte absichtlich herbeigeführt hat oder weil sie sich absichtlich selbst verletzt hat oder versucht hat, sich zu töten. Wir werden jedoch in folgendem Fall leisten: Die VP befindet sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Zustand, in dem ihre Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Dies gilt dann, wenn die VP aufgrund dieser Störung nicht in der Lage ist, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Sie uns nachweisen



Kein Versicherungsschutz, wenn die BU bzw. spezielle Beeinträchtigung durch folgende Handlungen, die durch Sie und/oder den insoweit Anspruchsberechtigten (z. B. Bezugsberechtigter, Abtretungsgläubiger) und/oder die VP vorgenommen wurden, verursacht ist: absichtliche Herbeiführung von Krankheit der VP; absichtliche Herbeiführung von Kräfteverfall der VP; absichtliche Verletzung des Körpers der VP; absichtliche Herbeiführung einer speziellen Beeinträchtigung der VP; versuchte Tötung bzw. Selbsttötung. Wir werden jedoch leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Handelnde diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat



Keine Leistung, wenn der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch folgende von der VP vorgenommene Handlungen verursacht wird: absichtliche Herbeiführung von Krankheit, absichtliche Herbeiführung von Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Jedoch Leistung, wenn nachgewiesen wird, dass die VP diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat

Extraleistung Schwere Krankheiten

Extra Leistung wegen schwerer Erkrankung



Nein



Nein



Nein

Extra Kapitalleistung wegen schwerer Erkrankung in EUR

0

0

0



entfällt	entfällt	entfällt
----------	----------	----------

Extra Rentenleistung bei schwerer Erkrankung für Anzahl Monate

0	0	0
entfällt	entfällt	entfällt

Garantierte Rentensteigerung

Garantierte Rentensteigerung

x	x	x
--	--	--

Relevant in Bezug auf Antragstellung / Annahmerichtlinien

Ärztlicher Befundbericht erforderlich ab jährl. BU-Rente

24,001	30,001	36,001
<p>Bis Eintrittsalter 44 Jahre ab 3.001 € BU-Rente, ab Eintrittsalter 45 ab 2.001 €, ab Eintrittsalter 56 immer hausärztlicher Bericht erforderlich. Bis Eintrittsalter 44 ab 4.001 € BU-Rente, ab Eintrittsalter 45 ab 3.501 € zusätzlich M-Check Vital (Kleines Blutbild, Differentialblutbild, Cholesterin, HDL, LDL, Triglyceride, Gamma-GT, GPT, GOT, Bilirubin, Harnsäure, Kreatinin, Nüchternblutzucker, HIV-Test). Ab 5.001 € BU-Rente (unabhängig vom Alter) zusätzlich Laborwert NT-proBNP und EKG-Quick-Check sowie ggf. weitere Zusatzuntersuchungen</p>	<p>Ab 30.001 € BU-Jahresrente Nutzung M-Check direct oder ärztliches Zeugnis inkl. HIV-Test, Laborwerte: NT-proBNP, kleines Blutbild (Ery, Hb, Hkt, MCH, MCHC, MCV, Leuko, Thromb, GGT, GPT, Cholesterin, HDL, Triglyceride, Kreatinin, NBZ oder HbA1c, BKS, Harnsäure) mit Angabe der für das betroffene Labor maßgebenden „Normwerte“, ab 90.001 € BU-Jahresrente zusätzlich Stressechokardiographie, Carotis Doppler, bei Rauchern: Lungenfunktionstest (kein M-Check direct möglich)</p>	<p>Ab 3.001 € BU-Monatsrente Ärztliches Zeugnis einschließlich Labor (HbA1c, Cholesterin, Gamma-GT, HIV-Antikörper), Cotinintest bei Nichtrauchern, NT-ProBNP oder alternativ (ab 5.0001 BU-Monatsrente nicht alternativ sondern generell:) EKG (Ergometrie) mit laufenden Blutdruckkontrollen, weitere Laborwerte: Vollständiges Blutbild, einschließlich Differentialblutbild, Triglyzeride, SGPT, Kreatinin, Harnsäure, Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit, CHE oder Quickwert. Ab 5.001 € BU-Monatsrente nicht generell EKG (Ergometrie) mit laufenden Blutdruckkontrollen. Ab Alter 51 Jahre ist das Ärztliches Zeugnis ab 2.501 BU-Monatsrente erforderlich, ab 4.001 € BU-Monatsrente generell inkl. EKG (Ergometrie) mit laufenden Blutdruckkontrollen</p>



BMI wird bei Beitragsberechnung berücksichtigt

Nein 

Nein 


Ja, entsprechend der Angaben zu Größe und Gewicht ist ein ggf. erforderlicher Beitragszuschlag bereits im berechneten Beitrag enthalten.